

leistungsgarantie für solarmodule

1. Leistungsgarantie

Wir garantieren innerhalb der Europäischen Union (Mitgliedsstaaten zum Zeitpunkt der Lieferung) eine Leistungsabgabe der Module von mindestens 90 % bis zum Ablauf von 10 Jahren und von mindestens 80 % nach 10 Jahren bis zum Ablauf von 20 Jahren, ausgehend vom Lieferdatum der Module an den ersten Betreiber der Module und bezogen auf die im Datenblatt der Module ausgewiesene Mindestleistung und den dort definierten Nutzungsraum. Die Garantie bezieht sich auf die unter Standard-Testbedingungen (1.000 W/m², bei Spektrum AM1.5, Zelltemperatur 25 °C +/-0,5 °C) gemessene Leistung der Module.

2. Garantiebedingungen und -einschränkungen

2.1 Allgemeines

Garantieberechtigt ist ausschließlich der Betreiber der Solaranlage zum Zeitpunkt der Geltendmachung eines Garantiefalles (Garantiezeitpunkt, bis zu 10 bzw. 20 Jahre nach Auslieferung), der die Module für den Eigenbedarf (und nicht für Zwecke des Wiederverkaufs) selbst erworben hat oder der das Gebäude erworben hat, auf dem die Module zuerst angebracht wurden. Ansprüche von Zwischenhändlern bzw. Installationsbetriebern oder Zweiterwerbenden der Module werden durch die Garantie nicht begründet.

Die Garantie besteht unabhängig von vertraglichen Gewährleistungsansprüchen gegenüber dem Verkäufer der Module. Derartige Ansprüche werden weder eingeschränkt noch durch diese Garantie uns gegenüber begründet, soweit kein unmittelbarer Kaufvertrag mit uns besteht. Die Garantie ist eine selbstständige, freiwillige und unentgeltliche Leistung unsererseits, die keinen Einfluss auf Beschaffensvereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer hat.

Garantiegeber und Adressat aller Anfragen und Ansprüche im Zusammenhang mit Garantiefällen ist ausschließlich: aleo solar GmbH, Staugraben 4, D-26122 Oldenburg.

2.2 Garantieeinschränkungen

Die Garantie setzt ferner voraus, dass die Leistungsfähigkeit der Module nicht durch Maßnahmen oder Ereignisse herabgesetzt worden ist, die außerhalb unseres Einwirkungsbereiches liegen, insbesondere:

- nicht fachgerechte Montage, Inbetriebnahme oder Wartung, insbesondere Installation des Moduls in einer Weise, die den sicherheitstechnischen Vorschriften und/oder unseren Montageanweisungen nicht entspricht
- Bedienungsfehler in Abweichung von unseren Bedienungsanleitungen
- Stromstoß, Blitz, Feuer, Wasser, Ungeziefer, Bruchschäden, ungenügende Belüftung oder ähnliche Einwirkungen von außen
- Defekte des Systems, in das dieses Modul eingebaut ist
- Gebrauch für einen anderen als den vorgesehenen Zweck
- Reparaturen, die nicht durch eine von uns dazu autorisierte Firma fachgerecht durchgeführt wurden
- jede Handlung Dritter und andere Ereignisse oder Unfälle, die außerhalb des bestimmungsgemäßen und gewöhnlichen Betriebs der Module liegen und nicht unter normalen Betriebsbedingungen auftreten

Die Garantie bezieht sich nicht auf Module, die auf „Offshoresystemen“ im Einsatz sind oder die nicht mehr im Rahmen der Anlage betrieben werden, in die sie nach dem Kauf zuerst eingebaut wurden.

Die Garantie gilt nicht, wenn die Typen- oder Seriennummer des Moduls geändert, gelöscht, entfernt oder unleserlich gemacht wurde und damit eine Identifizierung des Moduls unmöglich ist.

2.3 Garantievoraussetzungen

Bei der Geltendmachung von Garantieansprüchen ist die Originalrechnung (unter Angabe von Lieferdatum, Modultyp und Seriennummer) beizufügen. Das Unterschreiten der garantierten Leistungsabgabe und damit das Vorliegen eines Garantiefalles ist durch Vorlage eines Messprotokolls eines anerkannten Sachverständigen oder Instituts (z. B. Fraunhofer Institut) darzulegen. Das Messprotokoll muss das Prüfdatum ausweisen. Wir behalten uns den Nachweis vor, dass die garantierte Leistungskraft entgegen dieses Protokolls besteht. Können wir diesen Nachweis zweifelsfrei führen, sind wir berechtigt, vom Anspruchsteller die Erstattung der hierdurch entstandenen Kosten zu verlangen.

Ein Garantiefall ist spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des jeweiligen Garantiezeitraumes (10 oder 20 Jahre) geltend zu machen. Das in dem Messprotokoll über die verminderte Leistungsabgabe ausgewiesene Prüfdatum darf bei Geltendmachung der Ansprüche nicht länger als 2 Monate zurückliegen. Im Übrigen verjähren Garantieansprüche innerhalb eines Jahres nach Kenntnis vom Garantiefall.

3. Garantieleistung

Wir verpflichten uns, nach verbindlicher Feststellung des Garantiefalles die Wertminderung des Moduls auszugleichen durch wahlweise:

- eine pauschale Zahlung in Höhe eines Anteils an dem zum Garantiezeitpunkt gültigen/marktüblichen Preis für ein ähnliches/baugleiches Modul, der prozentual der Höhe der Messabweichung unter den garantierten Wert entspricht (Beispiel: tatsächliche Leistungsabgabe nach 9 Jahren: 80 % der Mindestleistung [statt 90 %, Messabweichung 10 %], aktueller Modulpreis: 100,- Euro, unsere Garantiezahlung: 10,- Euro), oder
- Reparatur, Ersatzlieferung oder Bereitstellung zusätzlicher Module auf unsere Kosten zur Wiederherstellung der garantierten Mindestleistung.

Die Wahl der Garantieleistung obliegt uns nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Einzelfall und der berechtigten Interessen des Garantieberechtigten.

Weitere Garantieansprüche bestehen nicht. Insbesondere tragen wir keine weiteren Kosten, haften nicht für Umsatzausfall aufgrund der verminderten Leistungskraft oder sonstige mit dem Garantiefall oder unserer Garantieleistung zusammenhängende eventuelle Schäden oder Aufwendungen des Garantieberechtigten oder Dritter.

Garantieleistungen bewirken weder eine Verlängerung der Garantiefrist noch beginnt eine neue Garantiefrist. Ersetzte Teile oder Module gehen in unser Eigentum über.